

pflichtet sind (Edikt v. 21. Jan. 1829; B.D. v. 15. Dez. 1864). In diesem Regierungsblatt erfolgen auch die Bekanntmachungen der Gerichte und anderer Staatsbehörden, welche nach Reichs- oder Landesgesetzen in öffentlichen Blättern erlassen werden müssen (Edikt v. 21. Jan. 1829; G. v. 9. Aug. 1899 Art. 31 § 2).

In der Verordnungsammlung erscheinen auch offizielle Mitteilungen über Ereignisse des herzogl. Hauses, sowie Beförderungen und Ehrenbezeugungen seitens des Herzogs (Edikt v. 21. Jan. 1829).

In allen Gemeinden des Landes müssen die im Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen vor versammelter Gemeinde durch den Ortsvorstand verlesen, das Blatt selbst aber muß jedem Mitgliede der Kommune auf Verlangen zur Durchsicht mitgeteilt werden (B.D. v. 9. April 1838).

3. Kapitel: Staatsbehörden und Kommunalverbände.

A) Die Organe der Verwaltung.

§ 16.

Das Staatsministerium (Allgemeines).

Das Staatsministerium¹⁾ als Landeszentralbehörde leitet und überwacht die gesamte Landesverwaltung in oberster Instanz, trägt dasjenige, was der unmittelbaren Entscheidung des Herzogs bedarf, diesem vor, macht dessen Beschlüsse allen, welchen es nötig ist, bekannt und trägt für pünktliche Vollziehung derselben Sorge. Es soll sich eine genaue Kenntnis aller wesentlichen Angelegenheiten verschaffen, zweckdienlich erachtete Einleitungen, Verfügungen oder Anträge zur Abstellung vorgedachter Mängel und zu stets fortschreitender Verbesserung unaufgefordert bewirken, und die wichtigen Sachen in ununterbrochener Aufsicht und amtlicher Einwirkung erhalten (Art. 1 und 11 Ed. Nr. 2 von 1829; Art. 7 G. v. 25. April 1831). Es kann Verfügungen an die nachgeordneten Behörden erlassen, gutachtliche, aufklärende und verantwortliche Berichte einfordern (Art. 27 Ed. Nr. 2.)

Das Staatsministerium hat die Befugnis, über die zu seinem

1) „Die Vereinigung des Landesministeriums (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 2], Art. 1), der Landesregierung (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 5], Art. 1; G. v. 25. April 1831, Art. 2), des Kausistoriums (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 3], Art. 1) und der Rechnungskammer (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 3] Art. 1; G. v. 29. April 1831, Art. 4)“; f. G. v. 14. Sept. 1848.